

# Allgemeines Journal UHRMÄCHERKUNST

Erscheint  
wöchentlich.

Naumburg a/S., den 17. Januar 1877.

Verlag:  
Die Redaction, Naumburg a/S.

## Vereinsangelegenheiten.

### Statut des „Württembergischen Uhrmacher-Vereins.“

#### § 10.

Der Landesvereinsausschuß hat seinen Sitz am jeweiligen Vorort und wird von dessen Vereinsmitgliedern während dieser Zeit gebildet. Die Landes-Versammlung bestimmt den nächsten Vorort; der Vereinsausschuß am Vorort wird dadurch Landesvereinsausschuß für die nächste Periode. Der Landesvereinsausschuß kann sich nach Bedarf zur Bewältigung der Arbeit durch Vertrauenemänner aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen und verstärken.

Der Landesvereinsausschuß ist dem Landesvereine für seine Handlungen verantwortlich, für seine Thätigkeit ist eine besondere Geschäftsvorordnung maßgebend.

#### § 11.

Dem Landesvereinsausschuß liegt die Vertretung des Vereins nach Außen ob.

Außer den in § 5 angeführten Verpflichtungen hat er ferner:

- 1) Ein genaues Mitgliederverzeichnis zu führen und solches dem Vereinsberichte beizugeben.
- 2) Das Material für die Vereinsberichte und die Tagesordnung zu den Landesvereinstagen zu sammeln.
- 3) Die Kassenbeiträge von den Vereinen einzuziehen.

#### § 12.

Zur Besteitung der Kosten der Geschäftsführung wird eine Landesvereinskasse gegründet, zu welcher die dem Landesverein darstellenden Vereine durch ihre Vorsitzenden für jedes ihrer, in einem Verzeichnisse namentlich aufzuführenden Mitglieder jährlich 1 Mark im Voraus pünktlich zu bezahlen haben. Vereine, welche nach zweimaliger Aufforderung keine Zahlung leisten, sind als ausgeschieden zu betrachten.

#### § 13.

Reiseentschädigung wird aus der Landesvereinskasse an die Mitglieder des Landesvereinsausschusses bezahlt, wenn der Landesvereinstag nicht am Sitz des Landesvereinsausschusses stattfindet, oder wenn dieselben als Abgeordnete des Landesvereins oder im Interesse desselben reisen.

#### § 14.

Die zu dem Landesvereine gehörenden Vereine sind verpflichtet:

- 1) Das Vereinsstatut streng zu beobachten.
- 2) Die Mitgliederliste und sonstiges Material zu den Vereinsberichten einzusenden.
- 3) Die ihnen von dem Landesvereinsausschuß zugebenden Berichte unter ihre Mitglieder zu verbreiten.

Alle Einsendungen an den Landesvereinsausschuß müssen portofrei geschehen.

#### § 15.

Der Schriftwechsel der Vereine unter einander, sowie mit dem Landesvereinsausschuß ist recht lebhaft zu unterhalten.

Schrifstücke an den Landesvereinsausschuß sind an den Vorsitzenden zu richten.

#### § 16.

Der Vereinsausschuß hat dem Landesvereinstage über die Kasse Rechnung zu legen.

#### § 17.

Eine Änderung des Statuts ist zulässig, wenn sich zwei Drittel der bei dem Landesvereinstag vertretenen Vereine dafür erklären.

#### § 18.

Der Landesverein löst sich auf, wenn zwei Drittel der Anwesenden einer zu diesem Zwecke berufenen Versammlung von Abgeordneten dies beschließt.

Der Bestand der Landeskasse fällt alsdann den beteiligten Vereinen zu.

Stuttgart, im December 1876.

Der Ausschuß des württembergischen Landesvereins.

## Thüringischer Verband.

Anfragen aus unserem Verbande nach dem Verbleib der stenographischen Protokolle von Harzburg können wir leider nur antworten, daß wir darüber nicht mehr wissen, als durch unser Journal bekannt ist.

Wenn wir unseren Verbands-Vereinen diese Mittheilung hiermit öffentlich durch unser Verbands-Organ zugehen lassen, so beabsichtigen wir zugleich, die Redaction desselben zu genaueren Darlegungen, als sie uns bis jetzt geworden sind, zu veranlassen. Wir müssen diese Protokolle als unser Eigentum reklamieren und verlangen hiermit, daß sie uns nicht länger vorerhalten werden, mag sie nun haben wer es auch sei. Die Versammlung hat doch beschlossen, daß sie durch